

MERKBLATT

Partnerschaftsrente

In diesem Merkblatt erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen versicherte Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, für ihre Lebenspartner/-in eine Partnerschaftsrente versichert haben.

Wer kann eine Partnerschaftsrente beziehen?

Seit einigen Jahren versichert die BVK Partnerschaftsrenten mit dem Ziel, eheähnliche Lebensgemeinschaften (Konkubinat) unter bestimmten Voraussetzungen der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gleichzustellen. Die BVK anerkennt auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Lebensgemeinschaften.

Anspruch auf eine Partnerschaftsrente hat der überlebende Partner bzw. die überlebende Partnerin, sofern eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Voraussetzungen der Ehegattenrente sinngemäss erfüllt sind (siehe Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen»). Überlebende Partner welche bereits Hinterlassenenrenten aus beruflicher Vorsorge erhalten oder Kapitalleistungen in deren Umfang erhielten, haben keinen Anspruch auf eine Partnerschaftsrente.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt?

Damit eine Lebensgemeinschaft als eheähnlich gilt, müssen folgende Voraussetzungen **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft, die eine Ehe (Art. 95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Art. 4 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz/PartG) ausschliessen würde.
- Die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden. Der Nachweis kann mittels eines datierten und gemeinsam unterzeichneten Mietvertrags oder mit einer Bestätigung der Einwohnerkontrolle erbracht werden.
- Die gegenseitige persönliche und finanzielle Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart und die Unterstützungsvereinbarung wurde der BVK spätestens innert 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person eingereicht.

Welche Unterlagen müssen bei meinem Tod eingereicht werden?

Im Falle Ihres Todes müssen die Hinterbliebenen der BVK **innert 3 Monaten** folgende Unterlagen einreichen:

- Todesschein (Kopie)
- Personenstandsausweis des überlebenden Lebenspartners (Kopie)
- Unterstützungsvereinbarung
- Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie)
- Individuelle Unterlagen auf Verlangen der BVK

Bitte beachten:

Die BVK kann die Anspruchsberechtigung für die Partnerschaftsrente erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

Wie erstelle ich eine schriftliche Unterstützungsvereinbarung?

Bitte benutzen Sie das Formular «Unterstützungsvereinbarung». Sie finden dieses auf der Webseite www.bvk.ch unter Downloads > Formulare.

Mit welchen Leistungen kann der überlebende Partner rechnen?

Der überlebende Partner hat Anspruch auf die im Merkblatt «Hinterbliebenenleistungen» aufgeführten Leistungen.

Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn der überlebende Partner heiratet, eine eingetragene Partnerschaft eingeht oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gemäss den auf diesem Merkblatt aufgeführten Voraussetzungen begründet.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.